

Datenschutz: Auftragsdatenbearbeitung

1. Zweck

Die Flughafen Zürich AG bearbeitet ihr überlassene Personendaten nur zu dem Zweck, zu dem der Kunde ihr diese überlassen hat. Die Kategorien der überlassenen Personendaten und der Zweck der Datenbearbeitung richten sich nach der vereinbarten Dienstleistung:

Dienstleistung	Kategorien	Zweck
Telefonie	Name, Kontaktdaten des Bestellers Verbindungsdaten IP-Adressen	Zurverfügungstellung der Telefonie Wartung und Support
Bündelfunk	Verbindungsdaten Gesprächsinhalte	Zurverfügungstellung der Bündelfunk-Anbindung Wartung und Support
IP MPLS Netzwerk	Logindaten IP- und MAC-Adresse Internet Traffic Standort	Zurverfügungstellung der IP MPLS-Anbindung Wartung und Support
Rent a Client	Name, Kontaktdaten des Bestellers Logindaten IP-Adresse	Zurverfügungstellung der Dienstleistung Support
Internetservices	IP- und MAC-Adresse Standort	Zurverfügungstellung Internetservices Wartung und Support
FIDS & AOS	Logindaten	Zurverfügungstellung der Zugriffe auf FIDS & AOS Wartung und Support
BRTS	Logindaten Account-Nummern	Zurverfügungstellung der Zugriffe auf BRTS Wartung und Support
Video	Logindaten Zugriffe auf Videodateien Logs über Zugriffe, Speicherung	Zurverfügungstellung der Zugriffe Sicherstellung Datenschutz
WLAN	IP- und MAC-Adresse Logdaten	Zurverfügungstellung WLAN-Nutzung Wartung und Support

2. Rechte und Pflichten des Kunden

Der Kunde gewährleistet, dass die von ihm an die Flughafen Zürich AG übermittelten Personendaten in Übereinstimmung mit den einschlägigen Datenschutznormen erhoben und verarbeitet worden sind und dass die Übermittlung der Personendaten und deren Verarbeitung durch die Flughafen Zürich AG zulässig ist und dass dem keine Geheimhaltungspflichten entgegenstehen. Ausserdem sichert der Kunde zu, dass er die von der Datenübermittlung betroffene Person über den Zweck der Bearbeitung, den Umgang mit den Personendaten sowie über die Bekanntgabe an die Flughafen Zürich AG informiert hat oder dass dies aus

den Umständen ersichtlich ist und dass er die Flughafen Zürich AG nicht zu einer Verarbeitung verpflichtet, die er selbst nicht vornehmen dürfte.

Der Kunde kann jederzeit in angemessener Weise und auf eigene Kosten die Einhaltung der Vereinbarung durch die Flughafen Zürich AG prüfen.

Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass die Betroffenen ihre Betroffenenrechte gemäss der relevanten Datenschutzgesetzgebung wahrnehmen können. Die Flughafen Zürich AG unterstützt hierbei in angemessener Weise. Dahingehende Anfragen von betroffenen Personen leitet sie an den Kunden weiter, ohne sie dem Grunde nach zu beantworten.

3. Datenbearbeitung durch die Flughafen Zürich AG

Die Flughafen Zürich AG bearbeitet die betreffenden Daten nur in Ländern mit einem der Schweiz gleichwertigen Datenschutzniveau und löscht sie nach Erfüllung des Bearbeitungszwecks. Vorzeitige Löschungen, Berichtigungen oder Übertragungen erfolgen ausschliesslich auf Weisung des Kunden und sofern dem keine anderen gesetzlichen Pflichten entgegenstehen.

Die Flughafen Zürich AG bestätigt, dass sie die gesetzlich geforderten technischen und organisatorischen Massnahmen umsetzt, um die Personendaten vor unbefugter Bearbeitung, Verlust, Zerstörung und Beschädigung zu schützen.

Die Flughafen Zürich AG verpflichtet ihr zur Bearbeitung der Daten befugtes Personal zur Vertraulichkeit.

Die Flughafen Zürich AG informiert den Kunden, wenn sie der Ansicht ist, dass sie nicht mehr in der Lage ist, diese Vereinbarung einzuhalten, insbesondere wenn sie eine Aufforderung oder Anordnung einer zuständigen Behörde erhält oder erwartet, die sie auffordert, einige oder alle personenbezogenen Daten, auf die diese Vereinbarung Anwendung findet, offenzulegen oder nicht weiter zu bearbeiten oder wenn ein versehentlicher oder unbefugter Zugriff stattgefunden hat. In diesem Fall sichert die Flughafen Zürich AG dem Kunden ihre Unterstützung zur Aufklärung zu.

4. Unterverarbeitung

Unterverarbeitung ist erlaubt. Die Flughafen Zürich AG sichert zu, dass sich die Unterverarbeitung nur auf die in dieser Vereinbarung genannten Verarbeitungsvorgänge bezieht, dass sie nur in Ländern mit einem der Schweiz gleichwertigen Datenschutzniveau erfolgt und dass sie dem Unterauftragsverarbeiter die genannten Datenschutzpflichten überbindet und deren Einhaltung angemessen sicherstellt.

Erfüllt der Unterauftragsverarbeiter diese Datenschutzverpflichtungen nicht, bleibt die Flughafen Zürich AG gegenüber dem Kunden für die Erfüllung der Verpflichtungen des Unterauftragsverarbeiters haftbar.

Zürich-Flughafen, 01. Juli 2023, Version 1